

am Main 2 E 5085/05.A(2)

Dr. Marx Rechtsanwalt
ding. 10. Jan. 2008
EB 11.1.08



## HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Klägers und Zulassungsantragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,  
Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 10. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Nassauer,  
Richter am Hess. VGH Thorn,  
Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens

am 8. Januar 2008 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main, das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 2006 ergangen ist – 2 E 5085/05.A(2) –, wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet. Denn der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) liegt nicht vor.

Die beiden Rechtsfragen, die auf den Seiten 2 und 16 des Schriftsatzes vom 7. Dezember 2006 formuliert sind, ergeben keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne der genannten Vorschrift. Denn diese Rechtsfragen sind auf Grund der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als geklärt anzusehen.

Die Rechtsfrage, die auf Seite 2 des genannten Schriftsatzes formuliert ist, betrifft den Prognosemaßstab, der hinsichtlich des Begriffs des „ernstlichen Schadens“ in Artikel 15 Buchstabe c der Richtlinie 2004/83/EG – sogenannte Qualifikationsrichtlinie – anzuwenden ist.

Dazu ist zunächst zu beachten, dass der Kläger sich bei dieser Frage auf neue Umstände beruft und nicht darauf, dass die Wiederholung einer früheren Verfolgung drohe. Bei solchem Vorbringen von neuen Umständen ist nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ maßgeblich. So hat das Bundesverwaltungsgericht in den Urteilen vom 12. Juni 2007 – 10 C 24.07 (bei Rdnr. 25, juris) und vom 20. März 2007 – 1 C 21.06 – (bei Rdnr. 24, juris) hervorgehoben, dass dies auch in Ansehung der Regelungen in der Richtlinie 2004/83/EG gelte.

Die Rechtsfrage, die auf Seite 15 des Schriftsatzes vom 7. Dezember 2007 formuliert ist, geht dahin,

ob bei der Prüfung des subsidiären Schutzes nach Artikel 15 Buchstabe c der Richtlinie 2004/83/EG mit dem Hinweis auf eine Erlasslage im Sinne von § 60a des Aufenthaltsgesetzes das Rechtsschutzbedürfnis für die Berufung auf den subsidiären Schutz verneint werden kann.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 15. Mai 2007 – 1 B 217/06 – (bei Rdnr. 2, juris) hervorgehoben hat, dass für den subsidiären Schutz nach Artikel 15 Buchstabe c der Richtlinie 2004/83/EG

trotz der Verwendung des Begriffs der willkürlichen Gewalt grundsätzlich keine allgemeine Bedrohung genüge, dass der subsidiäre Schutz vielmehr eine individuelle Bedrohung voraussetze.

Damit stimmt dieser subsidiäre Schutz im Kern mit der Regelung in § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes überein (ebenso VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 8. August 2007 – A 2 S 229/07 – juris; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 22. Dezember 2006 – 1 LA 125/06 -, juris).

Daher ist insoweit auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Bedeutung von Erlassen im Sinne von § 60a des Aufenthaltsgesetzes im Verhältnis zu § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes zurückzugreifen. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu in dem Beschluss vom 23. August 2006 – 1 B 60.06 – (juris) Folgendes herausgestellt: Für den vergleichbar wirksamen Schutz eines Abschiebestopp-Erlasses gegenüber dem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes komme es nur auf die Schutzwirkung der Duldung bzw. des Erlasses im Hinblick auf eine drohende Abschiebung an, nicht aber auf Folgewirkungen im Hinblick auf eine Verfestigung des Aufenthaltsrechts wie etwa einen Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung. Die durch das Aufenthaltsgesetz eingeführte bessere aufenthaltsrechtliche Stellung des Betroffenen bei Bestehen von zielstaatenbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes gehöre nicht zu dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz vor Abschiebung in eine unmittelbar drohende extreme Gefahrensituation.

Auf Grund der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedarf deshalb auch die zweite von der Klägerseite formulierte Frage keiner weiteren Klärung in einem Rechtsmittelverfahren.

Da der Kläger mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg hat, hat er nach § 154 Abs. 2 VwGO die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen. Nach § 83b AsylVfG werden Gerichtskosten nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist nach § 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG unanfechtbar.

Dr. Nassauer

Dr. Jürgens Thorn



Ausgefertigt

Karlsruhe, den 9. Januar 2008

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Jürgens'.

als Mitglied des Präsidiums des Verwaltungsgerichtsrates